

35. Voraussetzungen eines den Vertragswillen ausschließenden Irrtums.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Oktober 1898 i. S. W. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. I. 277/98.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangte von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages. Er behauptete, er habe am 27. Juli 1897 durch Vermittelung des Maklers Sch. von der Beklagten laut Schlußnote „100 Kisten Prima Terbelatwurst à 136 *M* per 100 kg Originalgewicht, eis Rotterdam, Konnossement August a. c., Abladung von Chicago, mit Government's certificate of health,“ gekauft. Die Beklagte habe zur Fälligkeitszeit die Erfüllung ihrer Lieferungsspflicht geweigert. Nachdem er Nachfrist gegeben, diese aber fruchtlos verstrichen sei, habe er der Beklagten durch Schreiben vom 18. Oktober 1897 angezeigt, daß er nunmehr anstatt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruche. Die Beklagte habe durch Schreiben vom 19. Oktober 1897 diese Forderung abgelehnt. Den Schaden berechnete Kläger auf 2200 *M*. Er beantragte, die Beklagte zur Zahlung dieser Summe nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 19. Oktober 1897 zu verurteilen.

Von der Beklagten wurde Abweisung der Klage beantragt. Beklagte bestritt die Perfektion des Geschäftes. Nach Empfang der Schlußnote vom Makler Sch. habe Kläger dem ersteren am 29. (oder 30.) Juli 1897 geschrieben, er verwahre sich gegen den Empfang der Wurst, wenn diese nicht bei der Ankunft gesund sei, obwohl doch in der Schlußnote nur bei der Abladung von Chicago gesunde Ware garantiert sei. Demgemäß habe Beklagte den Kläger durch Telegramm vom 2. August 1897 zur reinen Anerkennung der Schlußnote aufgefordert, aber binnen 24 Stunden keine Antwort erhalten und deshalb mittels Telegramms vom 3. August 1897 das Geschäft für annulliert erklärt. Inzwischen sei ein Schreiben des Klägers vom 2. August 1897 eingegangen, welches aber ebensowenig, wie das vorhin erwähnte Schreiben desselben, eine Anerkennung der Schlußnote, vielmehr die präzise Weigerung enthalten habe, Waren zu den Bedingungen der Schlußnote anzunehmen. Die hierauf erfolgte Erklärung der Beklagten, unter diesen Umständen nicht liefern zu wollen, sei daher berechtigt.

Kläger führte aus, die Perfektion des Geschäftes gehe schon aus der Zusendung der Schlußnote an die Parteien hervor. Beklagte habe die Perfektion auch bisher niemals bestritten, sondern sich immer nur auf den Standpunkt gestellt, daß sie zur Annullierung des Geschäftes berechtigt gewesen sei. Ein solches Recht stehe ihr aber nicht zu.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt zwar die Echtheit des Depeschenwechsels, laut dessen Einverständnis darüber erzielt ist, daß hundert Kisten . . . Cervelatwurst à 136 *M.*, August, cif Rotterdam, verkauft sein sollen, beim Mangel der Anerkennung desselben von seiten der Beklagten nicht fest, wohl aber, daß eine Schlußnote, deren Inhalt den Depeschen entsprach, von dem Makler Sch. den Parteien zugestellt und von ihnen zunächst ohne Widerspruch angenommen ist. Hierdurch war der Vertragsabschluß vollendet. Die angefochtene Entscheidung bezweifelt auch rechtlich nicht etwa das Vorhandensein der die Perfektion des Geschäftes ergebenden Elemente (Offerte und Annahme) in ihrer äußeren Gestalt, sondern fußt nur auf der, wennschon an einzelnen Stellen der Gründe in den unrichtigen Ausdruck, daß der Vertrag nicht perfekt geworden sei, gekleideten, Annahme eines die Willensübereinstimmung ausschließenden Irrtumes. Diese Annahme muß aber schon deshalb beanstandet werden, weil der Thatbestand nicht ergibt, daß die Beklagte einen Irrtum des Klägers behauptet hätte. Sie ist aber auch unhaltbar. Der Berufungsrichter folgert einen Irrtum des Klägers daraus, daß Kläger, nachdem die Parteien inzwischen in Vertragsverhandlungen über andere Waren eingetreten waren, in seinem Schreiben vom 29. oder 30. Juli 1897 Gelegenheit nahm, der Beklagten zu erklären, er müsse sich schon heute gegen die Annahme der Wurst verwahren, falls sie bei der Ankunft in Rotterdam übelriechend sei, und daß er weiter am 2. August geschrieben, er erkenne zwar die Schlußnote an, verlange jedoch unter Bezugnahme auf „unser Gesetz“ gesunde Ware und werde der Beklagten übelriechende zur Verfügung stellen, da er eine derartige Ware nicht verkaufen könne, ohne mit der Polizei in Konflikt zu geraten. Ein Widerspruch zwischen der in diesem Schreiben hervortretenden Auffassung des Klägers und dem Wortlaut der Schlußnote ist nicht mit Notwendigkeit gegeben. Er würde vorliegen, wenn Kläger die Auslegung des Vertrages hat vertreten wollen, daß die Beklagte für den Zustand der Ware bei ihrem Eintreffen in Rotterdam schlechterdings haften, also auch für die auf der Reise sich ereignenden Zufälle einstehen müsse. Möglich ist aber auch, daß der Kläger nur, falls die

Ware sich bei der Ankunft verdorben zeige, aus diesem Umstande ihre vertragswidrige Beschaffenheit schon bei der Abladung hat gefolgert wissen wollen.

Wenn man aber auch hiervon absieht, so zeigen die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters eine unrichtige Auffassung des Irrtums in seiner den Willen ausschließenden Bedeutung. Der Berufungsrichter nimmt zwei Möglichkeiten an: entweder sei Kläger davon ausgegangen, daß Nahrungsmittelgesetz berechtige ihn ohne weiteres zu dem Verlangen, nur gesunde und verkäufliche Ware zu empfangen, oder aber er habe dem Ausdrücke der Schlußnote „cif Rotterdam“ die Bedeutung beigegeben, daß danach Beklagte verpflichtet sei, in Rotterdam gesunde, empfangbare Ware zu liefern. Weder die eine noch die andere alternative Thatsache ist geeignet, die Willensübereinstimmung auszuschließen.

Der irrige Glaube des Klägers, daß ihm unmittelbar kraft Gesetzes ein die Beschaffenheit der Ware betreffender, im Vertrage nicht vorgesehener Anspruch zustehe, berührt den Vertragswillen nicht. Er betrifft nicht diejenige rechtliche Wirkung, welche die Kontrahenten durch die einander abgegebene Willenserklärung und gemäß deren Inhalt hervorzurufen beabsichtigten.

Indem aber die Parteien auf eine im Handelsverkehr gebräuchliche Geschäftsklausel kontrahierten, unterwarfen sie sich derselben nach Maßgabe ihrer wirklichen, durch den Verkehr entwickelten und in demselben anerkannten Bedeutung, nicht anders, als wenn sie ein Reglement oder eine ähnliche Bestimmung dem Vertrage zu Grunde gelegt hätten. Insbesondere ging auch ersichtlich der Wille des Klägers dahin, als mit dem Inhalt der Klausel bekannt betrachtet und behandelt zu werden, mag nun der Vorschlag zur Aufnahme der Klausel von seinem Gegenkontrahenten herrühren und seine Zustimmung gefunden haben, oder aber von ihm selbst ausgegangen sein. Dies muß umsomehr gelten, als Kläger selbst Kaufmann und Großhändler ist. Wenn er sich nun auch über die wirkliche Bedeutung der Klausel getäuscht hat, so wurde sein auf Geltung derselben, entsprechend ihrem wirklichen Inhalt, gerichteter Wille hierdurch nicht ausgeschlossen; derselbe blieb nach seiner Art und nach seinem Umfange eine ausreichende Grundlage für den Eintritt einer der Bedeutung der Klausel vollständig entsprechenden Rechtsfolge.

Ein die Willensübereinstimmung hindernder Irrtum würde ferner auch deshalb verneint werden müssen, weil für den Handelsverkehr davon auszugehen ist, daß jeder Kontrahent sich, der Verkehrsauffassung gemäß, derjenigen Auslegung seiner Erklärungen fügen will, welche nach Lage der Sache die zutreffende ist, vorausgesetzt daß der Gegenkontrahent die Erklärungen tatsächlich im Sinne dieser Auslegung versteht und entgegennimmt. Eben dies liegt aber hier vor.

Das Geschäft ist auch nicht etwa durch nachträgliches Abkommen wieder aufgelöst. Zwar hat die Beklagte dem Kläger erklären lassen, daß sie, wenn er sich nicht zu einer Anerkennung des Vertrages nach dem Wortlaute der Schlußnote und mit Verzicht auf die von ihm gewollte Auslegung desselben verstehe, den Vertrag als annulliert anzusehen wünsche. Kläger ist auch auf Verhandlungen eingegangen, aber nicht in dem von der Beklagten gewollten Sinne; er hat auch nicht bedingt darenin gewilligt, den Vertragsabschluß als wieder in Frage gestellt anzusehen, sondern ohne Einschränkung und Vorbehalt an dem Vertrage festgehalten und dabei seiner Auffassung von den aus demselben ihm entstehenden Rechten nochmals Ausdruck verliehen. Die Beklagte erlangte durch das Verhalten des Klägers auch kein Recht des einseitigen Rücktrittes. Sie blieb, gleich dem Kläger, zur Vertragserfüllung verpflichtet und hatte, wenn demnächst Streit über die Vertragsmäßigkeit ihrer Leistungen entstand, der dann von der einen oder anderen Seite anzurufenden richterlichen Entscheidung über diese entgegenzusehen.

Die Erfüllungsweigerung der Beklagten ist mithin ungerechtfertigt.“ . . .